

Reisekostenordnung des APS e.V.

Diese Reisekostenordnung regelt die Erstattung von Auslagen für Reisen, die in Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit für das APS entstehen.

Werden in dieser Reisekostenordnung getroffen, so gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) und der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Erstattungen sind mit dem dafür vorgesehenen Formular (Anlage) zu beantragen. Voraussetzung für die Erstattung ist die Vorlage von Originalbelegen, bzw. entsprechend geeigneter Nachweise.

§1 Fahrtkosten

Entstandene Kosten für Fahrten auf dem Luft-, Land- oder Wasserweg mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zur Höhe der wirtschaftlichsten Beförderungsklasse erstattet.

Im Einzelnen:

a. Bahnreise

Bahnfahrten 2. Klassen werden einschließlich Zuschlägen und Reservierungskosten erstattet. Bahnfahrten 1. Klasse werden anteilig bis zur Höhe der Kosten für eine Bahnfahrt 2. Klasse erstattet. Die Kosten einer BahnCard können nicht - auch nicht anteilig - erstattet werden.

b. Flugreise

Wurde aus dienstlichen oder wirtschaftlichen Gründen ein Flugzeug benutzt, werden die Kosten der preisgünstigsten Flugklasse erstattet.

c. Wegstreckenentschädigung

Für Fahrten mit anderen Beförderungsmitteln wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Sie beträgt bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke, höchstens jedoch 130 Euro.

§ 2 Übernachtungskosten

Notwendige, tatsächlich entstandene Übernachtungskosten werden erstattet. Dabei sollte nach Möglichkeit der Betrag in Höhe von 100,00 Euro pro Nacht nicht überschritten werden. Höhere Ausgaben sind zu begründen.

§ 3 Nebenkosten

Weitere notwendige Auslagen (z. B. ÖVPN-Tickets) werden bei Nachweis als Nebenkosten erstattet.

§ 4 Kosten für Begleitpersonen

Bei behinderten Personen, die ohne Begleitperson die Reise nicht antreten können, werden die Reisekosten für die Begleitperson übernommen.

§ 5 Auslandsreisen

Für Reisen ins Ausland gilt diese Reisekostenordnung im Grundsatz entsprechend.

§ 6 Zuständigkeit

Der in der Geschäftsstelle zuständige Mitarbeiter für Finanzen entscheidet über Erstattungsanträge nach den Vorgaben dieser Reisekostenverordnung. Bei strittigen Fragen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.